

Die Gemeinsame Agrarpolitik ab 2023

"Ackerbau (in Südbaden)
unter neuen (Umwelt-) Vorzeichen"

Regierungspräsidium Freiburg
16. Februar 2022

Andrea Stief, Matthias von Wuthenau - Referat Agrarpolitik, Europaangelegenheiten
Gottfried Häring - SEU
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Phil Hogan @PhilHoganEU · 31. Mai 2018

Tomorrow I will present the @EU_Commission's ambitious proposal for the #FutureofCAP 2021-27:

- Simplification & modernisation
- New delivery model for better results
- More climate & envi ambition
- Stronger rural communities

LIVE @ 11.30 CET: europa.eu/!Bt43Dd



European Commission, EU Agriculture, COPA-COGECA und 6 weitere

6

84

113

Wie geht es weiter mit der GAP?



Ziele der GAP

Generelle Ziele

Spezifische Ziele

Förderung eines intelligenten, diversifizierten und krisenfesten Agrarsektors

Stärkung des Beitrags zu den Umwelt- und Klimazielen der EU

Stärkung des sozio-ökonomischen Gefüges ländlicher Räume

STEIGERUNG DER LDW. WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, Fokus auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

LANDWIRTE: Verbesserung der Position in der Vermarktungskette

Förderung der Idw. BETRIEBSEINKOMMEN und Krisenfestigkeit

NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

- Effiziente Ressourcennutzung
- Wasser, Boden, Luft

SCHUTZ DER BIODIVERSITÄT

- Ökosystemleistungen
- Erhalt von Habitaten und Landschaften



ERNÄHRUNG

- Nachhaltige Ernährung & Gesundheit
- Tierwohl

FÖRDERUNG VON JUNGLANDWIRTEN,

- Betriebs- und Geschäftsgründungen

WACHSTUM, Beschäftigung, soziale Inklusion, Bioökonomie und nachhaltige Forstwirtschaft Im IdL Raum

KLIMA

- Klimaschutz
- Anpassung
- Nachhaltige Energie

„GAP-Reform-Paket (EU)“

KOM-Vorschlag 1. Juni 2018 → Entscheidung Rat u. EP Juni 2021

- **„Verordnung über die GAP-Strategiepläne“ - VO (EU) 2021/2115**
 - Ziele, DZ u. a. Zahlungen, Konditionalität, Interventions-kategorien, 2-Säulenmodell, GAP-Strategieplan
- **„Horizontale GAP-Verordnung“ – VO (EU) 2021/2116**
 - Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der GAP
- **„Änderungsverordnung zur GMO“- VO (EU) 2021/2117**
 - Gemeinsame Marktorganisation für landw. Erzeugnisse

= 3 EU-Basisrechtsakte, siehe EU-Amtsblatt *vom 6. Dezember 2021*



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Umsetzung der GAP in DE - Rechtsgrundlagen

- GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) vom 16.07.2021
 - *GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 31.01.2022*
- GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG) 16.07.2021
 - *GAP-Konditionalitäten-Verordnung*
(BR-Plenum 17.12.2021; Kabinett: Zustimmung Mitte Januar 2022)
- GAP-InVeKoS-Gesetz vom 10.08.2021
 - *Entwurf GAP-InVeKoS-Verordnung (noch offen)*



GAP ab 2023

1. und 2. Säule bleiben bestehen

	alt	neu
1. Säule:	Umschichtung in 2. Säule	Umschichtung in 2. Säule
	Junglandwirte/innen	Junglandwirte/innen
	Erste Hektare (UVP)	Erste Hektare (UVP)
	Greeningprämie	Öko-Regelungen
		Basisprämie
	-	Gekoppelte Prämie
2. Säule	<ul style="list-style-type: none">• Maßnahmen an Öko-Regelungen (1.Säule) anpassen• Ziele aus Biodiversitätstärkungsgesetz umsetzen• weitere Maßnahmen ergänzen (u. a. weitere FAKT-Angebote)	
Konditionalität	Cross Compliance	Konditionalität = Cross Compliance + Greening-Anforderungen ab 2025: soziale Konditionalität integrieren



Erweiterte Konditionalität



Quelle: MLR



GLÖZ 1 (Erhaltung von Dauergrünland)

- Referenzjahr für Dauergrünlandanteil: 2018
- Berechnung auf Ebene Region (BL bzw. Zahlstelle)
- Umwandlung nur mit Genehmigung; Anlage von Ersatzfläche
- Bagatellregelung: 500 m² in einer Region je Begünstigter und Jahr
- Abnahme über 4 %: keine weiteren Genehmigungen
- Stichtagsregelung, 01.01.2021; Anzeigepflicht
- Regelungen zu Verwaltungsverfahren



GLÖZ 2 (Schutz von Mooren und Feuchtgebieten)

- Ausweisung Gebietskulisse bis 2023
 - **Böden mit einem Mindestgehalt von 7,5% organischen Bodenkohlenstoff bzw. 15% organischer Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 cm Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 cm des Profils, oder**
 - **auf Basis von Daten aufgrund der Bodenarten des Klassenzeichens bzw. aufgrund von Bodentypen und Legendeneinheiten nach der aktuellen deutschen Bodensystematik und daran angelehnten Kartenwerken**
- Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden
- keine Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland
- keine Veränderungen durch
 - **Eingriffe in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen**
 - **Bodenwendung tiefer als 30 cm**
 - **Auf- und Übersandung**
- Umwandlung in Paludikultur mit Genehmigung zulässig
- fachrechtliche Genehmigung für Neuanlage, Erneuerung oder Vertiefung von Anlagen zur Entwässerung notwendig



GLÖZ 3 (Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern)

- Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden



GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen)

- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngemitteln im Abstand von mindestens drei Metern
- Ausgenommen Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (§5 Absatz 4 DüV, §4a Absatz 1 Satz 1 PflSchAnwV)
- Ermächtigung für Länder in Gebieten mit Ent- und Bewässerungsgräben in erheblichen Umfang, Abstand zu verringern, sofern dies für diese Gebiete entsprechend begründet.



GLÖZ 5 (Begrenzung von Erosion)

■ Wassererosionsgefährdungsklasse¹⁾

Berechnungsfaktor Erosionsgefährdung/ Wassererosionsgefährdungsklasse	$K * S * R^2$	$K * S * R * L^3$
K_{Wasser1}	15 – < 27,5	30 – < 55
K_{Wasser2}	≥ 27,5	≥ 55

- Winderosionsgefährdungsklasse unverändert ($E_{\text{nat}5}$)
- Maßnahmen auf Flächen der Wasser- und Winderosionsgefährdungsklassen unverändert

- 1) Bestimmung der potenziellen (standortbedingten) Erosionsgefährdung durch Wasser in Anlehnung an DIN 19708 (Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG, DIN – Deutsches Institut für Normung e.V., August 2017). Die DIN-Methode ist zu beziehen beim Beuth Verlag Berlin.
- 2) Der Regenerositätsfaktor R ist verpflichtend zu verwenden. Er ist gemäß DIN 19708 Abschnitt 4.2 bzw. Tabelle C.1 gebietsspezifisch zu ermitteln und anzuwenden.
- 3) Der Hanglängenfaktor L ist optional zu verwenden. Er ist gemäß DIN 19708 Abschnitt 4.5 standortspezifisch zu ermitteln und anzuwenden.



GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten)

- Bodenbedeckung im Winter (01.12. – 15.01.) auf Ackerflächen (mehnjährige Kultur, Winterkultur, Zwischenfrucht, Getreidestoppelbrache oder sonstige Begrünung sowie Mulchauflage)
- Ausnahmen für Ackerland mit
 - **spätäumenden Kulturen (1. Oktober) und bei denen eine Mulchauflage aus Ernteresten bis zum 15. Januar auf der Fläche verbleibt,**
 - **Dämmen für den Anbau von Kartoffeln, die vor dem 01.12. vorgeformt werden, sofern ein geeignetes Verfahren zur Bedeckung der Böden nicht zur Verfügung steht**
 - **Ackerland mit Fördermaßnahme zum Erosionsschutz in Erosionskulisse**
- Ermächtigung für Landesregierungen für Ausnahmen in bestimmten Fällen (witterungsbedingte Besonderheiten, besondere Anforderungen bestimmter Kulturen oder besondere Erfordernisse des Pflanzenschutzes)
- Fortführung der Regelungen für brachliegende landwirtschaftliche Flächen (AF und DGL):
 - **Selbstbegrünung oder Begrünung**
 - **Pflegeverbotszeitraum: 1. April – (einschl.) 14. August**
 - **Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat zu Pflegezwecken oder im Rahmen von AUKM außerhalb Pflegeverbotszeitraum möglich; innerhalb nur bei entsprechender AUKM**
 - **Ausnahme bei Anlage von Streifen oder Teilflächen (z.B. Bejagungsschneisen, Kiebitz- oder Lerchenfenster)**



GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland)

- auf der gesamten Ackerfläche andere Kultur als im Vorjahr; auch möglich durch Anbau einer Zweitkultur sofern diese noch im selben Jahr zur Ernte führt.
- auch möglich durch Anbau einer Zwischenfrucht oder durch Begrünung infolge einer Untersaat in eine Hauptkultur (Aussaat vor 15. Oktober; Einarbeitung nicht vor 16. Februar; Obergrenze 50% der Ackerfläche)
- Länderermächtigung für einzelne Kulturen: zweijähriger Fruchtwechsel (Obergrenze 50% der Ackerfläche)
- Länderermächtigung zu Ausnahmen für Saatmais, Tabak und Roggen in Selbstfolge
- mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen (einschl. Saatguterzeugung, Rollrasen), Leguminosen sowie brachliegende Flächen sind ausgenommen
- gilt nicht für Betriebe:
 - mit Ackerland von bis zu 10 ha
 - bei denen mehr als 75% der AF für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dient, brachliegendes Land oder Kombination dieser Nutzungen ist (Obergrenze 50 ha)
 - bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen LF Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient (Obergrenze 50 ha)
- bei Betrieben, die nach der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind (Ökobetriebe), werden Anforderungen als erfüllt angesehen



GLÖZ 8 (Mindestanteil nichtproduktiver Flächen)

- 4 % Mindestanteil nicht produktiver Flächen durch Brachen oder LEs auf Ackerland; Agroforstsysteme können nicht angerechnet werden
- ganzjährige Brache, ausschließlich Selbstbegrünung, beginnend ab Ernte der Hauptkultur im Vorjahr
- keine Bodenbearbeitung, kein Einsatz von Düngemitteln und PSM
- ab dem 15. August Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, oder Beweidung des Aufwuchses durch Schafe oder Ziegen
- Ermächtigung für zuständige Behörde ab dem 1. August Beweidung oder Schnittnutzung aufgrund außergewöhnlicher Umstände zuzulassen
- gilt nicht für Betriebe analog GLÖZ 7, aber Anteile ohne Obergrenze (keine Ausnahme für Ökobetriebe)
- Fortführung der Regelungen für CC-Landschaftselemente:
 - **Typen und Definitionen**
 - **Schnittverbotszeitraum: 1. März – 30. September**
 - **Landesermächtigung zur Festlegung von weiteren LEs**
 - **keine Pflegeverpflichtung**
- kein Beseitigungsverbot für Gehölze von Agroforstsystemen



GLÖZ 9 (Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland)

- Am 01.01.2015 bestehendes DGL in Natura 2000-Gebieten
- DGL darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden
- Ausnahme für DGL, welches im Rahmen von AU(K)M umgewandelt wurde
- Genehmigungspflicht für Umwandlung in nicht landwirtschaftliche Fläche
- Anzeigepflicht für Pflegemaßnahmen zur Grasnarbenerneuerung
- Verordnungsermächtigung für Landesregierungen einzelne Gebiete oder Teile von Gebieten das in ihnen gelegene DGL nicht als umweltsensibel festzulegen
- Regelungen zu Verwaltungsverfahren



Grundanforderung an die Betriebsführung (I)

Kond.	Rechtsakt	CC
GAB 1	Wasserrahmen-Richtlinie (Richtlinie 2000/60/EG), Art. 11, Abs. 3 Buchst. e und h	
GAB 2	Nitrat-Richtlinie (Richtlinie 91/676/EWG)	GAB 1
GAB 3	Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)	GAB 2
GAB 4	FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)	GAB 3
GAB 5	Basisverordnung LM-/FM-sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 178/2002)	GAB 4
GAB 6	„Hormonverbots“-Richtlinie (Richtlinie 96/22/EG)	GAB 5
	Schweinekennzeichnung (Richtlinie 2008/71/EG)	GAB 6
	Rinderkennzeichnung (Verordnung (EG) Nr. 1760/2000)	GAB 7
	Schaf-/Ziegenkennzeichnung (Verordnung (EG) Nr. 21/2004)	GAB 8



Grundanforderung an die Betriebsführung (II)

Kond.	Rechtsakt	CC
	TSE-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 999/2001)	GAB 9
GAB 7	Pflanzenschutz-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009)	GAB 10
GAB 8	Pestizid-Richtlinie (Richtlinie 2009/128/EG), Art. 5 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 - 5, Art. 12, Art. 13 Abs. 1 und 3	
GAB 9	Kälberschutz-Richtlinie (Richtlinie 2008/119/EG)	GAB 11
GAB 10	Schweineschutz-Richtlinie (Richtlinie 2008/120/EG)	GAB 12
GAB 11	Allg. Tierschutz-Richtlinie (Richtlinie 98/58/EG)	GAB 13

- Soziale Konditionalität (Art. 14 und Anhang IV der VO 2021/2115); umzusetzen bis 1. Januar 2025



1. Säule



Quelle: MLR



Budget für Öko-Regelungen (ÖR)

- **EU-Mindestbudget für Öko-Regelungen (ÖR) 25 % der 1. Säule**
- Wenn Mindestumweltleistungen von 30 % AUKM in 2. Säule ausreichend überschritten, werden in DE 2 % auf ÖR-Budget angerechnet
→ 23 % der DZ in DE für ÖR

DE Mittelvolumen bei 23%	Möglicher Mittelfluss nach BW (Kalk. berechnet nach LF Anteil BW an DE!)
2023: 1,018 Mrd. € 2026: 961 Mio. €	2023: etwa 85 Mio. € 2026: etwa 80 Mio. €

- Flexibilität in der Lernphase der Jahre 2023 und 2024
- Gefahr des Verfalls von Mitteln bei nicht ausreichender Verwendung für ÖR



Einjährige Öko-Regelungen* 1. Säule Maßnahmen Deutschland (I)

1. Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen über GLÖZ 8-Brachen (4 % AL in DE) hinaus:

a	<u>Brachen-AL:</u>	erster %-Punkt:	1.300 € / ha*
		bis zweiter %-Punkt:	500 € / ha*
		bis sechster %-Punkt	300 € / ha*
b	<u>Blühstreifen/-flächen AL und DK:</u>	(Auf AL als Zuschlag kombinierbar mit ÖR 1a)	150 € / ha*
c	<u>Altgrasstreifen DGL:</u>	erster %-Punkt:	900 € / ha*
		bis dritter %-Punkt:	400 € / ha*
		bis sechster %-Punkt:	200 € / ha*

*Hinweis: Es handelt sich um Planwerte (+10 % möglich) gemäß Direktzahlungen-VO

für das Jahr 2023

Ackerbautagung RP Freiburg; GAP ab 2023



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einjährige Öko-Regelungen* 1. Säule Maßnahmen Deutschland (II)

- | | | |
|----|---|--------------------------------------|
| 2. | <u>Vielfältiger Ackerbau</u> mit fünf Hauptfruchtarten (mind. 10 % Leguminosen): | 30 €/ha* |
| 3. | Beibehaltung von <u>Agroforst</u> auf Ackerland und Dauergrünland: | 60 €/ha* |
| 4. | <u>Extensivierung des gesamten Dauergrünlands</u> des Betriebs: | 115 €/ha* |
| 5. | Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens <u>vier regionalen Kennarten</u> : | 240 €/ha* |
| 6. | Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebs <u>ohne Verwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel</u> : | 130 €/ha*
50 €/ha*# |
| 7. | Anwendung von durch Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in <u>Natura 2000-Gebieten</u> : | 40 €/ha* |

***Hinweis: Es handelt sich um Planwerte 2023 (+10 % möglich) gemäß Direktzahlungen-VO**



: Leguminosen als Ackerfutter; Gras; Grünfutter

Umschichtung Direktzahlungen in die 2. Säule

- Zukünftig wird ein steigender Anteil an Direktzahlungen von der 1. in die 2. Säule umgeschichtet.
- Diese Mittel werden im Folgejahr im ELER wirksam.

	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Umschichtung in %	8	10	11	12,5	15	-

- Sie sind zweckgebunden und insbesondere für AUKM, besonders tiergerechter Haltung / Tierwohl, ökologischer Landbau und AZL benachteiligte Gebiete zu verwenden.



Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Basisprämie 1. Säule)

Nach Abzug der Budgets für

- die Umschichtung in die 2. Säule,
- Öko-Regelungen,
- Junglandwirteförderung,
- Weidetierprämie und
- Umverteilung auf die ersten Hektare

werden die DZ als „**Basisprämie**“ pro Hektar ausgezahlt.



Junglandwirteprämie – 1. Säule

- Für die JLWP wird zukünftig 3 % der nationalen DZ verwendet (bisher 1 %)
- rund 148 Mio. € / Jahr in DE
- rund 134 € / ha für bis zu 120 ha für 5 Jahre
- Bedingung: nicht älter als 40 Jahre bei erstmaliger Niederlassung
- NEU: Anforderungen an die Qualifikation:
 - Ausbildung oder Studium im Bereich Landwirtschaft
 - Kurs zur landwirtschaftlichen Betriebsführung (mind. 300 Stunden)
 - mindestens zwei Jahre Arbeit in Betrieb/en:
 - mit 15 Stunden Wochenarbeitszeit im Rahmen eines Arbeitsvertrages oder eines Gesellschaftsvertrages,
 - als mithelfendes Familienmitglied (krankenversicherungspflichtig)

Aktualisiert:
24.02.2022



Umverteilungsprämie / Erste Hektare

- 12 % der Direktzahlungen werden zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe eingesetzt
- rd. **70 € für die ersten 40 ha** und
- rd. **40 € für 41. bis 60. ha**
 - in DE 2023: 531 Mio. €
 - in BW 2023 rund 65 Mio. €

Summe \emptyset > 60 Mio. € / Jahr für BW

(+ rund 20 Mio. mehr als aktuell)



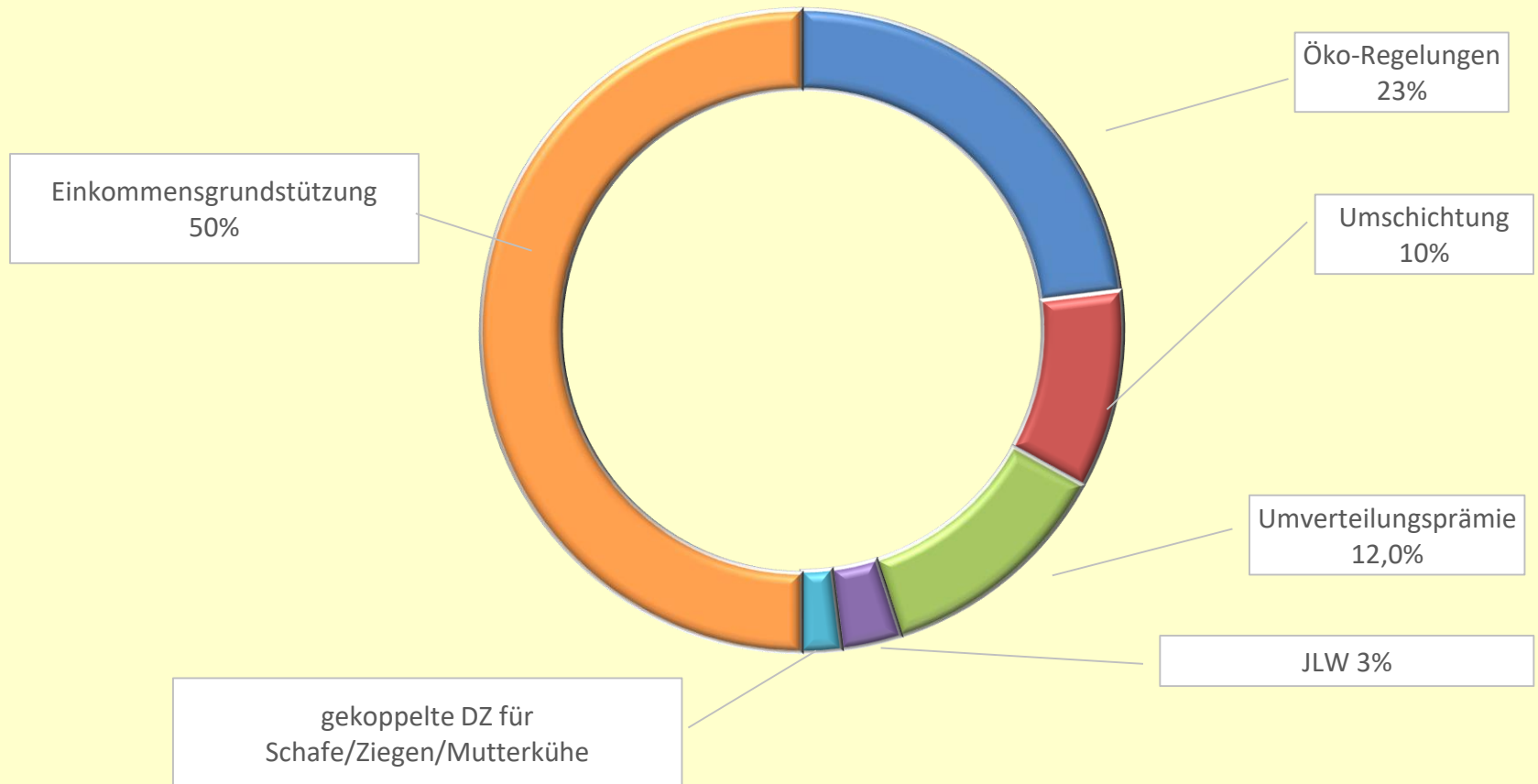
Wiedereinführung von gekoppelten Direktzahlungen

- 2 % der Direktzahlungen
- Schaf- und Ziegenhalter, reine Mutterkuhhalter
 - in DE für 2023 : 88 Mio. €
 - für BW rund 9 Mio. € jährlich (ca. 34 € / Mutterschaf und Ziege, ca. 77 € / Mutterkuh)
- Forderung BW: Umsetzung Prämie unbürokratisch als reine Tierkopfprämie (ohne Prüfungen zu Fläche, Haltungsverfahren) wurde berücksichtigt.



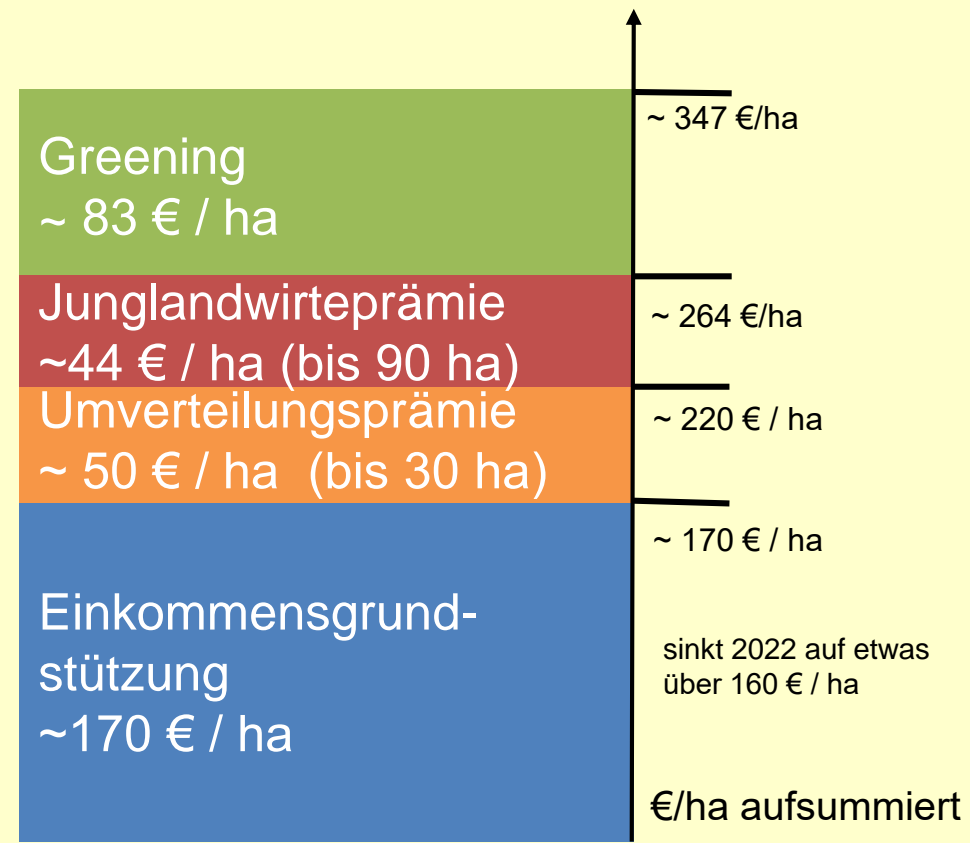
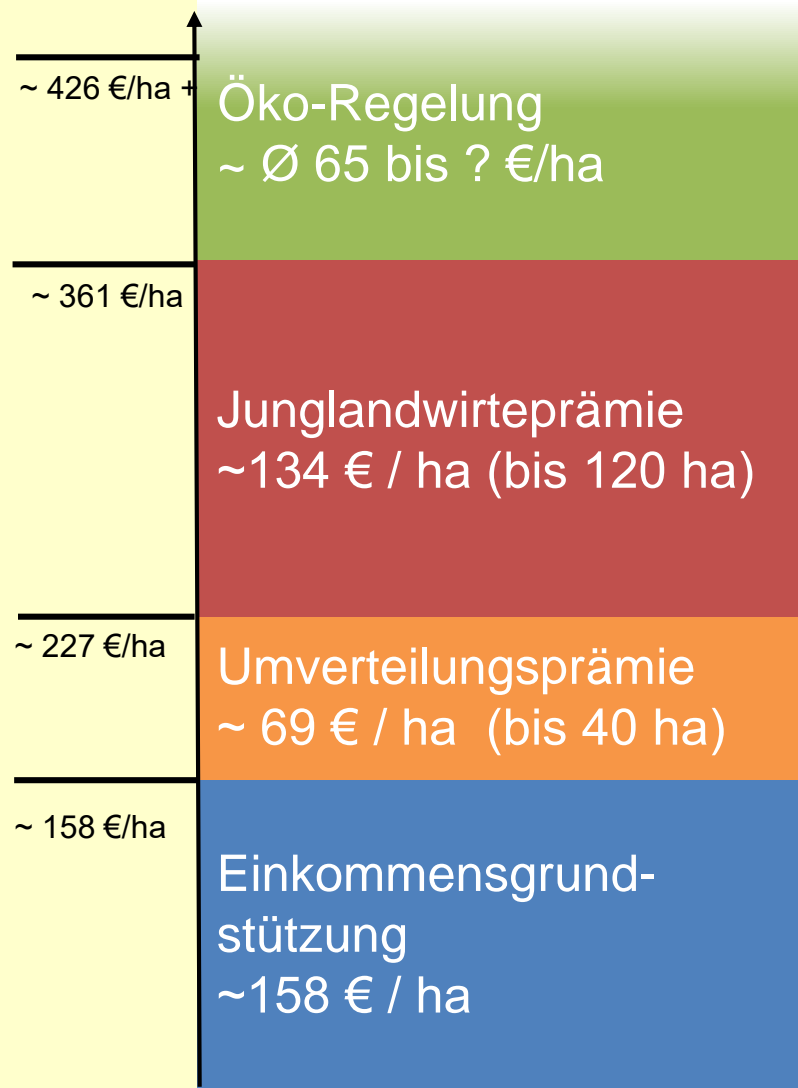
Übersicht Direktzahlungen DE 2023

Direktzahlungen DE 2023 in Prozent



Mögliche Direktzahlungen für den ersten Hektar im Jahr 2023 in DE: € / ha

Aktualisiert:
24.02.2022

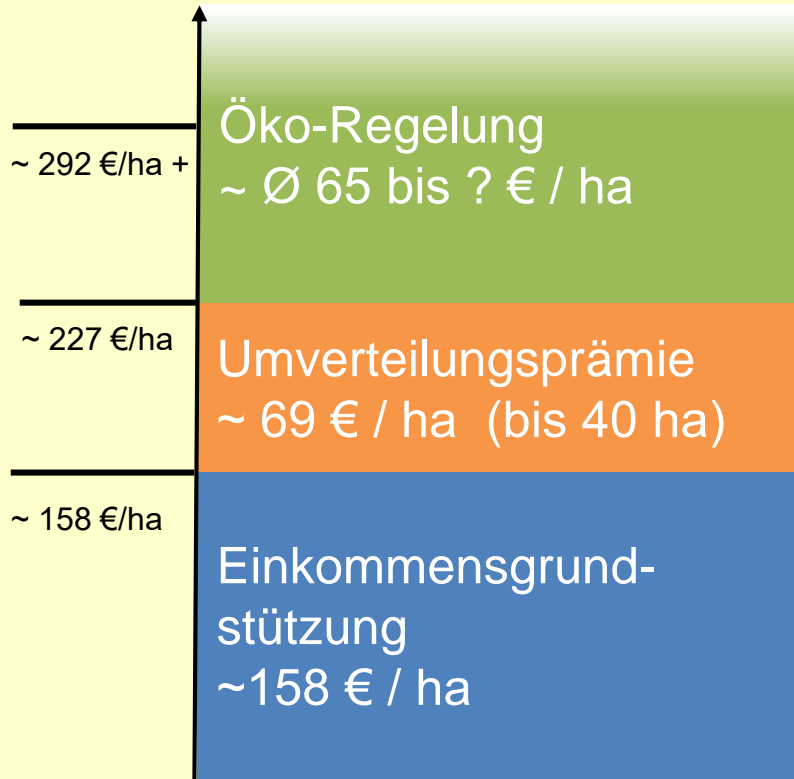


€ / ha aufsummiert **2023**

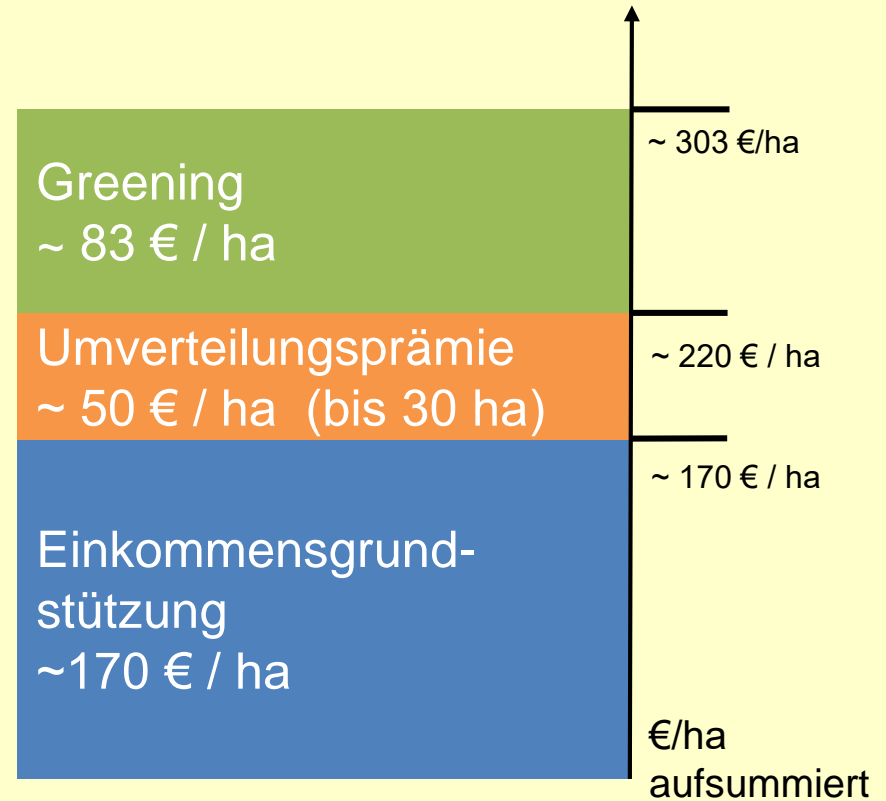
2021

29 Quelle: MLR, Stand 28.1.2022,

Mögliche Direktzahlungen für den ersten Hektar im Jahr 2023 in DE (€ / ha) ohne JLW



2023



2021

€/ha
aufsummiert

Zusätzlich:

- 10 % Umschichtung
- 2 % gekoppelte DZ
- 3 JLW

Zusätzlich:

- 6 % Umschichtung
- 0 % gekoppelte DZ
- 1 % JLW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ausblick 2. Säule – Ländlicher Raum



Quelle: MLR

Neue Akzente im geplanten Förderkonzept der 2. Säule in Baden-Württemberg

- ✓ Erhaltung der **Wettbewerbsfähigkeit** der Betriebe
- ✓ Stärkung der **regionalen Wertschöpfungsketten**
- ✓ Stärkung der umwelt- und klimabezogenen Maßnahmen mit Schwerpunkt Förderung der **Biodiversität** und **Reduktion des chem.-synth. Pflanzenschutzes** (Biodiversitätsstärkungsgesetz)
- ✓ Ausbau des **Ökolandbaus** (Ziel: 30 bis 40 % auf der Fläche bis 2030)
- ✓ Beitrag der Landwirtschaft zum **Klimaschutz** und zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel (neue FAKT-Maßnahmen, Ernteversicherung)
- ✓ Stärkung des **Tierwohls / Zukunftsorientierte Nutztierhaltung** (neue FAKT-Maßnahmen, Änderungen im AFP)
- ✓ Stärkung der **Klimaresilienz der Wälder** (neue Maßnahme Klimaprämie Privatwald)
- ✓ Stärkung des **Wissenstransfers** und des **Wissensaustausches** (neue Maßnahmen Weiterbildung)



Die 16 geplanten Förderprogramme der 2. Säule in BW für die Laufzeit 2023- 2027

1. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) inkl. Junglandwirteförderung
 2. Förderung von Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe (IkIB)
 3. **Förderung von Ertragsversicherungen im Obst- und Weinbau ¹⁾**
 4. Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZL)
 5. Diversifizierung
 6. Marktstrukturverbesserung
 7. Beratung landwirtschaftlicher Betriebe
 8. **Weiterbildungsoffensive in der Landwirtschaft und im Ländlichen Raum**
 9. Zusammenarbeit / Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)
10. Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II)
 11. Landschaftspflegerichtlinie (LPR) (*Maßn. des UM*)
 12. Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) (**neu: Klimaprämie Wald**)
 13. Umweltzulage Wald (UZW) (**neu: Artenlebensstätte Auerhuhn**)
Projekt Moorschutz → wird eigenes Landesprogramm
14. Naturparke
 15. Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum (IMF)
 16. LEADER



Fußnote: 1) Integration in GAP-SP ab 2025, davor Pilotprojekt des Landes



Welche spezifischen Ziele der GAP bedienen bestehende und **geplante** Förderprogramme?

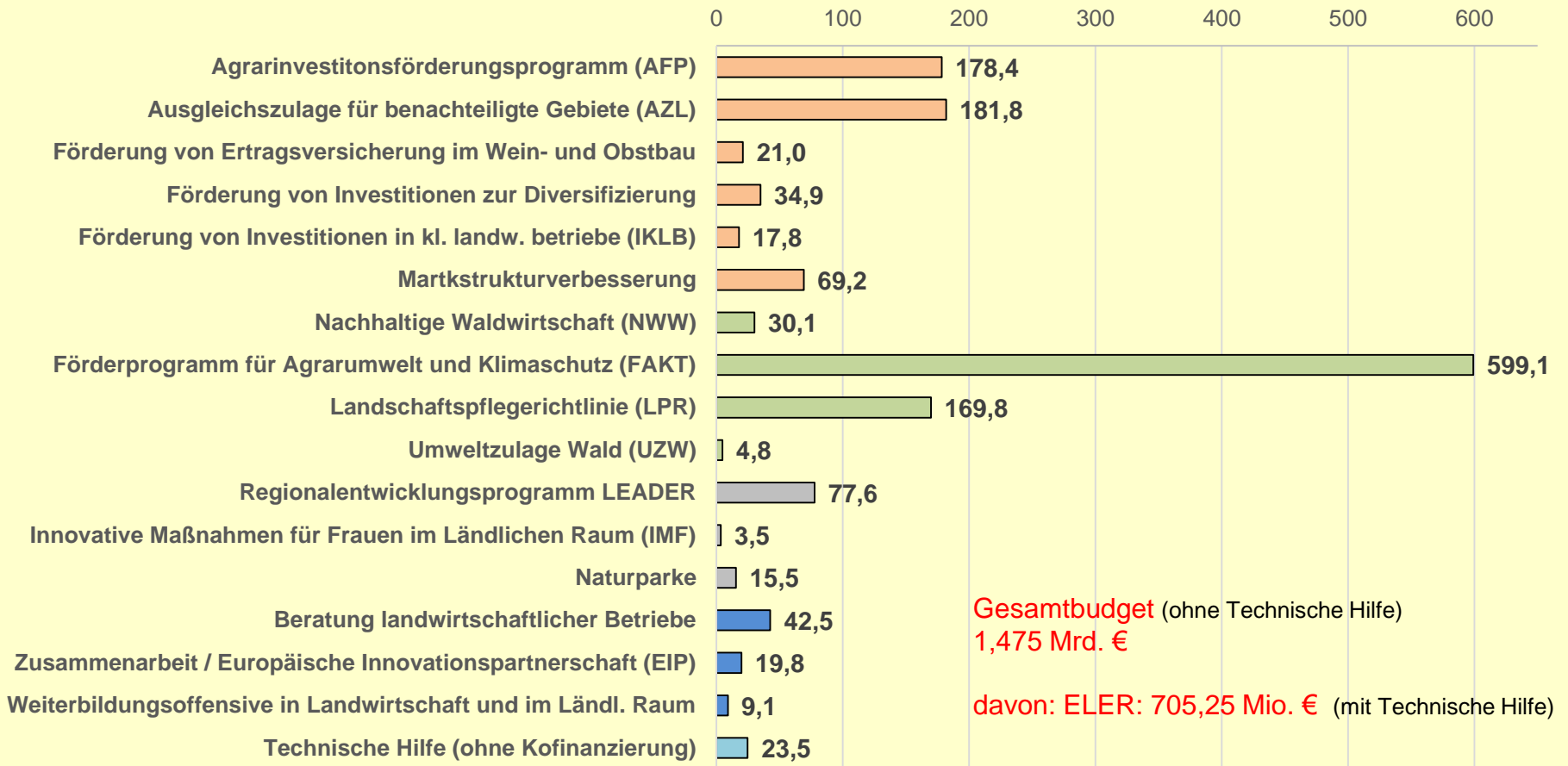
Spezifische Ziele gemäß Art. 6 GAP-Strategieplan-VO Förderprogramme 2. Säule BW

A	Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit	AZL Förderung von Ertragsversicherungen im Wein- und Obstbau
B	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit	AFP, Diversifizierung, Förderung Inv. in kleinen Idw. Betriebe, NWW
C	Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette	Marktstrukturförderung
D	Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie	FAKT, NWW (u.a. Klimaprämie Privatwald)
E	Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft	FAKT
F	Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften	LPR, FAKT, UZW
G	Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und Erleichterung der Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten	
H	Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Bionik und nachhaltiger Forstwirtschaft	IMF, Naturparke, LEADER
I	Gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, Lebensmittelabfälle sowie Tierschutz	FAKT (Ökol. Landbau) (Ziele E+I) FAKT (Tierwohl)
Q	Förderung von Wissen, Vernetzung, Digitalisierung in der Landwirtschaft	Beratung, IMF, EIP, NWW (auch in A-I) Weiterbildungsoffensive in der Landwirtschaft und im Ländlichen Raum



Indikativer Finanzplan für die Förderprogramme 2. Säule BW 2023 – 2027 in Mio. Euro

geplante Ausgaben



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

1. Agrarumweltprogramme einschl. Ökolandbau und Tierwohl



Zentrale geplante Änderungen und Neuerungen

- **Landschaftspflegerichtlinie (LPR) (nur noch Teil A im GAP-SP)**
 - **Beibehaltung des bewährten modularen Systems von 5 Maßnahmen:**
 - extensive Ackernutzung
 - Umstellung von Ackernutzung auf extensive Grünlandnutzung
 - extensive Grünlandnutzung (Mähwiesen)
 - extensive Beweidung
 - Pflege
 - Gestrichen wird die Maßnahme „Pflegerische Bewirtschaftung“, weil zu unkonkret, deren Module werden bei den übrigen 5 Maßnahmen untergebracht.



Zentrale geplante Änderungen und Neuerungen

- Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Maßnahme	Planwerte ! ²⁾ Prämie 2023 Euro/Einheit
A Umweltbewusstes Betriebsmanagement	
Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gliedrige Fruchtfolge) (A1) => Öko-Regelung	
Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch) (A2)	80
B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützer Lebensräume im Grünland	
Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (B1.1) ==> Öko-Regelung	
Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL (B1.2)	150
Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit mind. 4 Kennarten (B3.1) ==> Öko-Regelung	
Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit mind. 6 Kennarten (B3.2)	260
Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/ §32 NatSchG Biotopen (B4)	300
Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen (B5)	300
Messerbalkenschnitt In Kombination mit allen FAKT DGL-Flächen (B6)	50

Erläuterungen:

Angebot als Öko-REgelung, Anpassung an rechtl. Vorgaben bzw. Überführung in reine Landesmaßnahme => in FAKT zu streichen

Neue Maßnahmen bzw. Erweiterung bestehender Maßnahmen

Fußnote: 1) Umfangreiche konzeptionelle Vorarbeit erforderlich. Einstieg ab 2024 vorgesehen

2) Vorläufige Angaben: ggf. Anpassungen wg. Kombinationen; Prämien sind noch extern zu verifizieren und von EU-Kommission zu genehmigen.



Zentrale geplante Änderungen und Neuerungen

▪ Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Maßnahme	Planwerte ! ²⁾ Prämie 2023 Euro/Einheit
C Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen	
Bewirtschaftung von Streuobstflächen (C1)	5
Weinbausteillagen (C2) ==> ggf. Beantragung Förderprogramm Handarbeitsweinbau (Landesprogramm)	
Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (C3) neue Rassen aufgenommen	
D Ökologischer Landbau / Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutz- und Düngemittel im Betrieb	
Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Acker und Dauerkulturen (D1) => Öko-Regelung	
Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Dauergrünland (D1)	80
Ökolandbau - Einführung - Acker und Grünland (D2)	430
Ökolandbau - Einführung - Gartenbau (D2)	950
Ökolandbau - Einführung - Dauerkulturen (D2)	1.450
Ökolandbau - Beibehaltung - Acker und Grünland (D2)	240
Ökolandbau - Beibehaltung - Gartenbau (D2)	680
Ökolandbau - Beibehaltung - Dauerkulturen (D2)	1.000
Ökolandbau - Ausgleich Transaktionskosten (max. 600 €/Betrieb) (D2)	40

Erläuterungen:

Angebot als Öko-REgelung, Anpassung an rechtl. Vorgaben bzw. Überführung in reine Landesmaßnahme => in FAKT zu streichen

Neue Maßnahmen bzw. Erweiterung bestehender Maßnahmen

Fußnote: 1) Umfangreiche konzeptionelle Vorarbeit erforderlich. Einstieg ab 2024 vorgesehen

2) Vorläufige Angaben: ggf. Anpassungen wg. Kombinationen; Prämien sind noch extern zu verifizieren und von EU-Kommission zu genehmigen.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zentrale geplante Änderungen und Neuerungen

▪ Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Maßnahme	Planwerte ! ²⁾ Prämie 2023 Euro/Einheit
E Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen	
Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau (E1.1) ==> Streichung wg. Auflage Konditionalität (GLÖZ 7)	
Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau (E1.2)	100
Brachebegrünung mit Blümmischungen (E2) => Öko-Regelung	
Herbizidverzicht im Ackerbau (E3)	80
Ausbringung von Trichogramma bei Mais (E4)	60
Nützlingseinsatz unter Glas (E5)	2.700
Pheromoneinsatz im Obstbau (E6)	100
Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild) (E 7)	650
Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen (E 8)	730
Anbau von Mais mit Gemengepartnern (z.B. Stangenbohnen und weiteren Arten) (E10)	130
Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau / Ökobetriebe (E11)	100 / 40
Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen (E12)	300
Fungizidverzicht im Winterweizen-, - dinkel, - triticealanbau bis zum Ährenschieben (EC 49) (E13)	50
Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker) (E14.1)	150
Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide (E14.2)	230
Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischung (E15)	500
Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischung (E16)	260
war geplant: Vielfältige Blümmischungen in Fahrgassen im Wein- und Obstbau => Öko-Regelung	

Erläuterungen:

Angebot als Öko-REgelung, Anpassung an rechtl. Vorgaben bzw. Überführung in reine Landesmaßnahme => in FAKT zu streichen

Neue Maßnahmen bzw. Erweiterung bestehender Maßnahmen

Fußnote: 1) Umfangreiche konzeptionelle Vorarbeit erforderlich. Einstieg ab 2024 vorgesehen

2) Vorläufige Angaben: ggf. Anpassungen wg. Kombinationen; Prämien sind noch extern zu verifizieren und von EU-Kommission zu genehmigen.



Zentrale geplante Änderungen und Neuerungen

- Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Maßnahme	Planwerte ! ²⁾ Prämie 2023 Euro/Einheit
F Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz	
Winterbegrünung (F1) ==> Zusammenführung mit Begrünungsmischung im Acker- und Gartenbau	
Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion (F2) -> streichen	
Precision Farming (teiflächenspezifische N-Düngung) (F3) - neu: reduziert auf N-Düngung	50
Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren (F4) - neu: vereinfacht durch getrenntes Verfahren	100
Freiwillige Hoftorbilanz (F5) -> streichen (abgedeckt durch Düngeverordnung) (max. 180 €/Betrieb)	

Erläuterungen:

Angebot als Öko-REgelung, Anpassung an rechtl. Vorgaben bzw. Überführung in reine Landesmaßnahme => in FAKT zu streichen

Neue Maßnahmen bzw. Erweiterung bestehender Maßnahmen

Fußnote: 1) Umfangreiche konzeptionelle Vorarbeit erforderlich. Einstieg ab 2024 vorgesehen

2) Vorläufige Angaben: ggf. Anpassungen wg. Kombinationen; Prämien sind noch extern zu verifizieren und von EU-Kommission zu genehmigen.



Zentrale geplante Änderungen und Neuerungen

▪ Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Maßnahme	Planwerte ! ²⁾ Prämie 2023 Euro/Einheit
G Besonders tiergerechte Haltungsverfahren	
Sommerweideprämie (G1)	50
Sommerweideprämie - Ökobetriebe (G1)	40
Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe (G2.1)	14
Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe (G2.2)	23
Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Einstiegsstufe (G3.1) (100 Tiere)	25
Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe (G3.2) (100 Tiere)	65
Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe Variante Bruderhahn (G3.3) (100 Tiere)	130
Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshühnern (G4.1) (100 Tiere)	130
Tiergerechte Haltung von Zweinutzungshühnern (G4.2)	8
Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (G5)	280
Tiergerechte Ferkelaufzucht - Premiumstufe (G6)	8
Tiergerechte Haltung von Kälbern (G7) ¹⁾	35
Tiergerechte Haltung von Mastrindern - Einstiegsstufe (G8.1) ¹⁾	150
Tiergerechte Haltung von Mastrindern - Premiumstufe (G8.2) ¹⁾	250

Erläuterungen:

Angebot als Öko-REGelung, Anpassung an rechtl. Vorgaben bzw. Überführung in reine Landesmaßnahme => in FAKT zu streichen

Neue Maßnahmen bzw. Erweiterung bestehender Maßnahmen

Fußnote: 1) Umfangreiche konzeptionelle Vorarbeit erforderlich. Einstieg ab 2024 vorgesehen

2) Vorläufige Angaben: ggf. Anpassungen wg. Kombinationen; Prämien sind noch extern zu verifizieren und von EU-Kommission zu genehmigen.



Baden-Württemberg

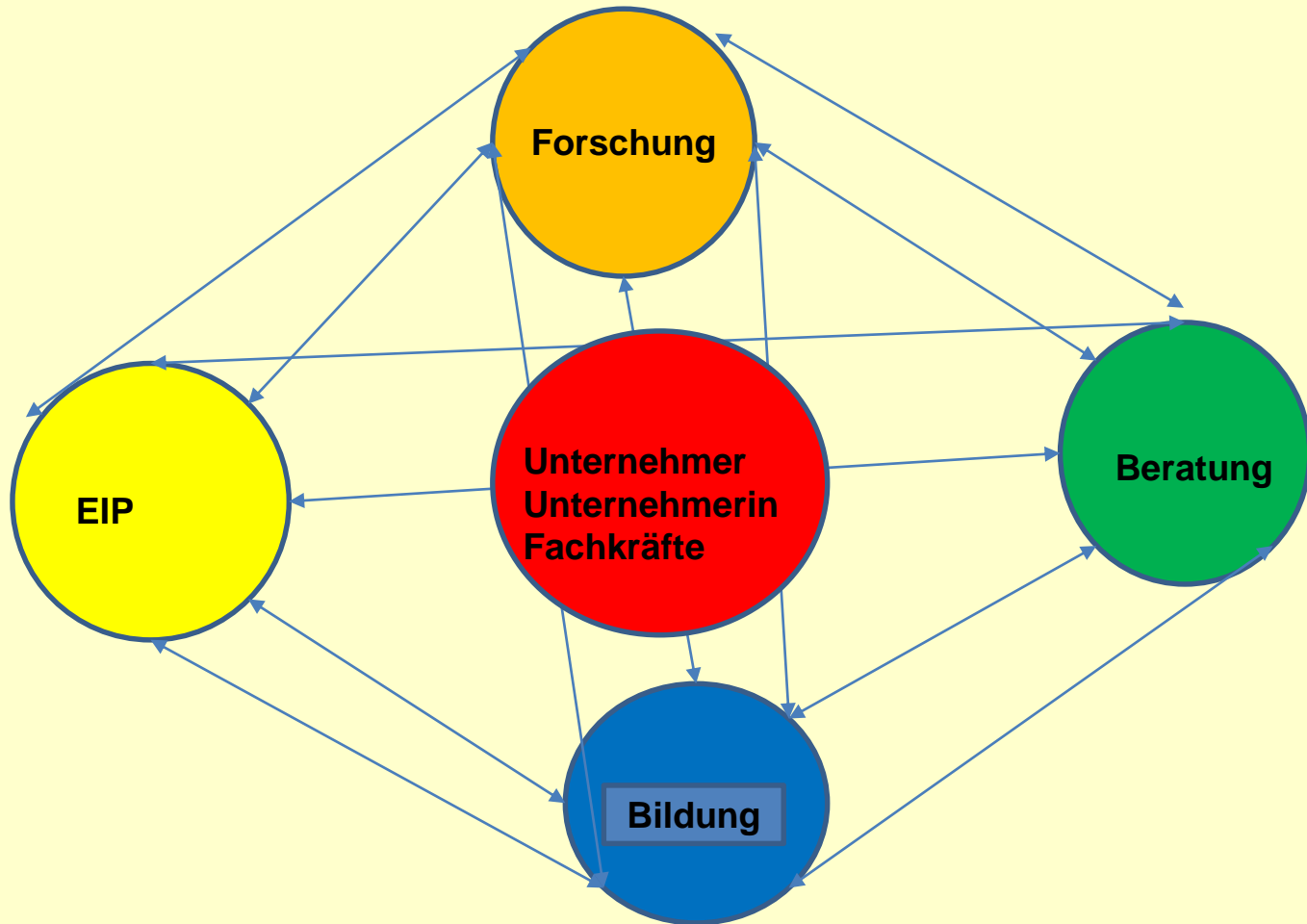
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

2. Beratung, Wissen und Innovation



AKIS (Agricultural Knowledge and Innovation System)

Wissens- und Innovationsystem



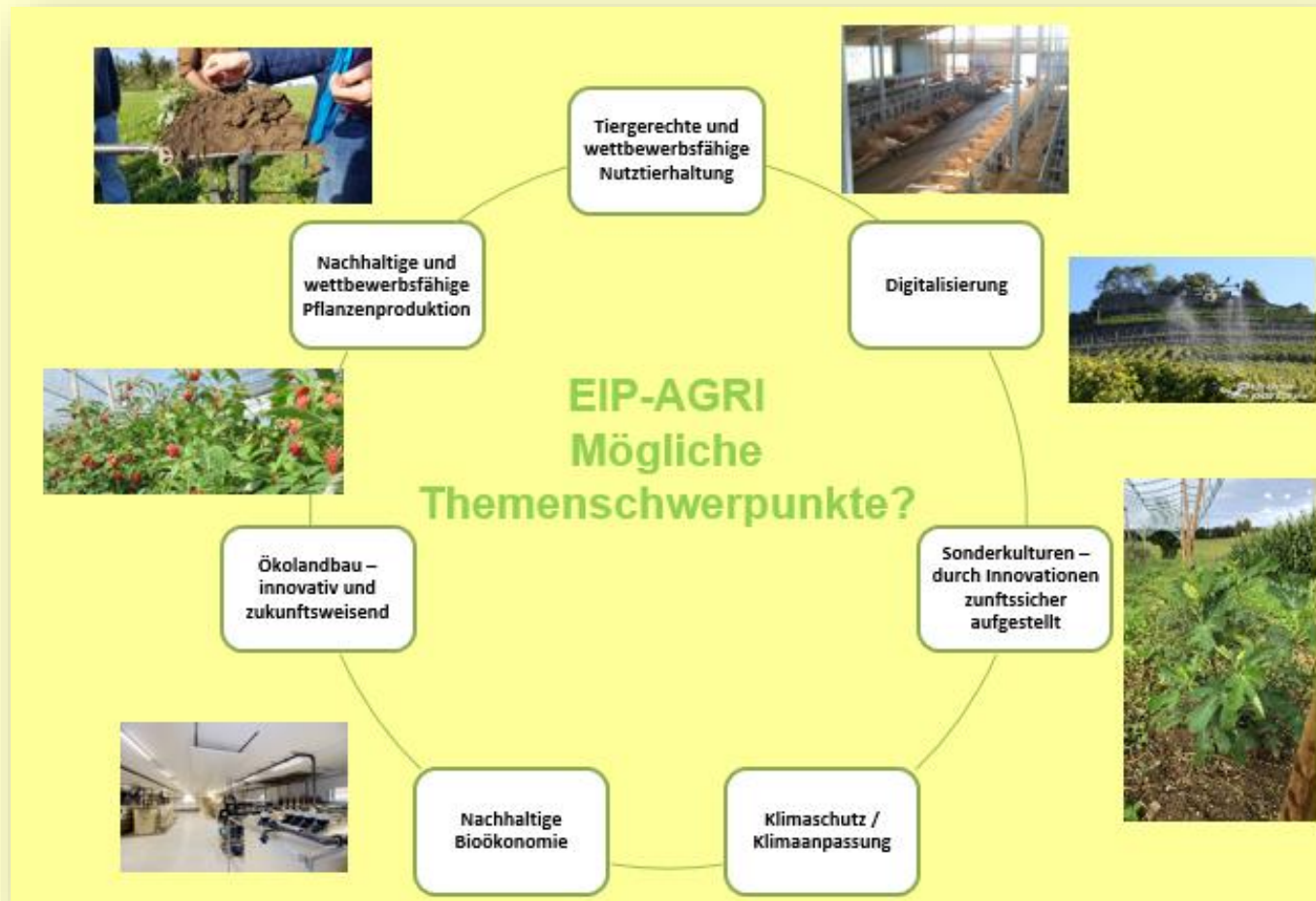
Zentrale geplante Änderungen und Neuerungen

■ Beratungsförderung

- inhaltliche Weiterentwicklung der Module (läuft aktuell)
- Formulierung neuer Module zu aktuellen Themen wie z.B.
 - ❖ Klimaschutz / Klimawandelanpassung („Klima-Check“)
 - ❖ Pflanzenschutzmittelreduzierung
 - ❖ digitale Außenwirtschaft / digitale Innenwirtschaft
 - ❖ Treibhausgasemissionen Tierhaltung
 - ❖ Bio-basierte Kreislaufwirtschaft / Bioökonomie
- Ausschreibung und Konzessionsvergabe (2022)

Zentrale geplante Änderungen und Neuerungen

■ EIP



Zentrale geplante Änderungen und Neuerungen

■ Neu: Weiterbildung in der Landwirtschaft

Was ist das Ziel der Maßnahme?

- Stärkung der **ökonomischen und ökologischen Kompetenzen** von Unternehmer:innen und Fachkräften in der Landwirtschaft, Garten- und Weinbau durch spezifische Bildungsangebote und durch Wissens- und Erfahrungsaustausch

Wer wird gefördert?

- Anbieter/ Träger von Weiterbildungsmaßnahmen

Zentrale geplante Änderungen und Neuerungen

■ Fortsetzung: Weiterbildung in der Landwirtschaft

Weiterbildungsmaßnahmen zu:

- ❖ Digitalisierung in Landwirtschaft, Wein- und Gartenbau (Außen-, Innenwirtschaft, Geschäftsbetrieb)
- ❖ Kooperationen/neue Wirtschaftsmodelle
- ❖ Existenzgründung (inkl. Netzwerk und Coaching) in der Landwirtschaft/Ländlichem Raum
- ❖ Nachhaltige Bewirtschaftung und Biodiversität
- ❖ Nebenerwerbslandwirte/innen
- ❖ Regionale Landwirtschaft, Lieferketten und neue Vermarktungsstrategien
- ❖ Soziale Landwirtschaft



GAP-Strategieplan (GAP-SP)

- Interventionsbereiche der 1. Säule und der 2. Säule

1. Säule (EGFL*)	2. Säule (ELER**) (Art. 69 GAP-SP-VO)
<ul style="list-style-type: none">• Entkoppelte DZ (Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit, Umverteilungsprämie, Junglandwirteprämie, Öko-Regelungen)• Gekoppelte DZ (Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen und Mutterkühe)• Sektorbezogene Programme (Obst & Gemüse, Bienenzucht, Wein, Hopfen)	<ul style="list-style-type: none">• Bewirtschaftungsverpflichtungen• Zahlungen für natürliche oder regionale Benachteiligungen• Investitionen• Betriebsgründungen• Risikomanagement• Zusammenarbeit (inkl. LEADER)• Wissenstransfer und Information

* Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft

** Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums





Vielen Dank

